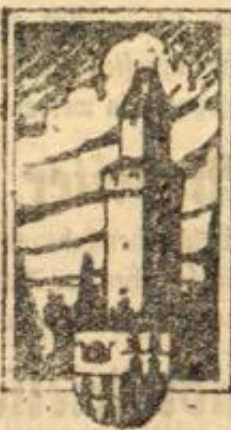


Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 33

Samstag, den 17. März abends

29. Jahrgang

1917

Offensivgeist.

Unsere Kriegslasten stehen erst dann im rechten Licht, wenn wir sie in Vergleich setzen mit unseren Kraftquellen und den Lasten der Feinde. Unsere Wirtschaft hat den Stürmen des Kriegs getrotzt, sie wird auch den künftigen Anforderungen standhalten.

Zwar steht dahin, ob Begeisterung und Opferfreude der ersten Kriegszeit, das truhige Zusammenstehen aus der Sunde der Gefahr hinüberzuretten seien die Zeit des Friedens. Aber was zweifellos als Gewinn aus schwerer Heimsuchung uns bewahrt bleiben wird, das ist der geläuterte Ernst der Lebensauffassung, die Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit, die gesparten deutsche Erfindungsgabe und Organisationskunst, das deutsche Volksvermögen mit seinen reichen Einkommensquellen, von denen freilich manche neu erschlossen und neu gefaßt werden müssen.

Eine ausreichende Kriegsschädigung wird uns die Neuordnung der wirtschaftlichen Dinge erleichtern. Mit ihr werden wir reicher, ohne sie ärmer, aber nicht wirtschaftsunfähig sein. Die Aussichten für eine solche Entschädigung steigen natürlicherweise in dem Maße, als wir unsere Ueberlegenheit, unseren Sieg vollständig machen, indem wir zu den militärischen Erfolgen den geldwirtschaftlichen Sieg fügen. Können wir das? Die neue englische Anleihe war als Kraftprobe gedacht; sie schließt, wobei nichts verkleinert werden soll, jedenfalls nicht so ab, daß sich die Hoffnungen jenseits des Kanals auch nur halbwegs erfüllen hätten. Das neue Geld deckt knapp den Bedarf von 5 bis 6 Monaten, die ersetzte Umwandlung der schwebenden kurzfristigen Schulden in eine langfristige Anleihe aber ist so gut wie völlig mißlungen. Und das, obwohl der englische Markt eine Schonzeit von mehr als 1 1/2 Jahren genossen hatte! Dabei ist England, dessen Schwierigkeiten sich häufen (U-Bootkrieg, Ernährungsorgen, Beeinträchtigung der Einfuhr und der Ausfuhr), eine Hauptstütze der Bundesgenossen nachgerade auf bedrohliche Schwierigkeiten stößt. Zudem wachsen die Verschuldungen aus Ausland (Amerika übte von Anfang an eine nicht wohlwollende Neutralität, während es für uns nur Neutralität „Ersatz“ hatte), und die Kriegsauswendungen geldlicher Art sind ungefähr doppelt so hoch wie die unsrigen.

Demgemäß ergibt sich beim Abmessen der beiderseitigen Widerstandskraft ein mehrfaches Mißverhältnis zuungunsten der Feinde. Also wird der Sieg dem Gebiet der Finanzen unser sein, wenn die Einsicht in die eigene Kraft und die Erkenntnis der feindlichen Lage bei uns daheim jenen hochgemuten Offensivgeist wecken, den Hindenburg kündigt: „Das deutsche Volk wird seine Feinde nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit dem Gelde schlagen.“ Und einmal muß da drüben die Erkenntnis aufdämmern, daß ein Weiterkämpfen nur die Opfer — und den deutschen Vorsprung steigert.

Locales.

* Das Eisene Kreuz erhielten der Musketier Hermann Schrödt und der Gardegrenadier Rudolf Kauh von hier.

* Morgen, Sonntag ist Gottesdienst in der katholischen Kirche zu Schönberg. Er beginnt um 10 Uhr, vormittags.

* Auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle findet am 26. März 1917 eine zweite Bestandsaufnahme von Web- Wirk- und Strickwaren statt. Die näheren Bestimmungen — auch hinsichtlich der Meldepflichtigen Personen — sind in einer Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle niedergelegt, die im Kreisblatt abgedruckt ist. Die Meldepflichtigen haben den Bedarf an Meldekarten bei dem Landrat in Bad Homburg v. d. H. rechtzeitig zu erheben. Die ausgefüllten Meldekarten sind bis spätestens 7. April 1917 an den Landrat wieder abzuliefern.

* Obst- und Gartenbau. Die Erkenntnis kommt immer mehr, daß der Bedarf an Gemüse und Kartoffeln durch die seitherigen Erzeuger durch die lange Kriegszeit und die Einschränkungen bei weitem nicht gedeckt werden kann, es ist deshalb unbedingt notwendig, daß jede Familie, der es möglich ist, ein Stück Land zu bekommen, ihr Gemüse und ihre Kartoffeln selbst baut. Bei festem Willen und guter Bearbeitung der Ländereien wird es nicht schwer fallen, dem Boden reichliche Erträge abzurufen. Leider muß man aber immer die Klage hören, hier in Cronberg ist kein Stückchen Land zu bekommen. Wir möchten hiermit einmal an unsere großen Villenbesitzer appellieren, daß Sie ihre ausgedehnten Ländereien, auf denen vor Jahren Hunderte von Cronbergern ihre Kartoffeln bauten, der Not gehorchend für Kleingartenbau und Kartoffelzucht zur Verfügung stellen. „Einige Winke für den Gartenbau“. Für unsere Cronberger Verhältnisse ist es nicht ratsam, allzufrüh mit der Aussaat anzufangen, die Erde muß erst genügend ausgetrocknet und erwärmt sein, um einen Ertrag zu sichern. Die Hauptaufgabe ist, recht früh Gemüse zu bekommen, in erster Linie

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 17. März 1917

(W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Zwischen dem Kanal von La Bassée und der Ancre lebhafteste Feuer-tätigkeit. An mehreren Stellen sind englische Erkundigungs-Truppen zurückgewiesen worden. Zwischen Sailly und dem St. Pierre Vaast Walde haben englische, zwischen Beuvraignes und Vassigny französische Abteilungen in Gräben, die von uns planmäßig aufgegeben wurden, sich festgesetzt. An der Aisnefront Vorfeldunternehmungen, die uns 35 Gefangene einbrachten. In der Champagne zeitweilig starkes Artilleriefeuer. Der Vorstoß einer französischen Kompagnie westlich von Tahure scheiterte. Zwischen Maas und Mosel holten unsere Stoßtruppen aus 4 verschiedenen Punkten Gefangene aus den feindlichen Linien. Bei einem gelungenen Handstreich nahe Morcel an der lothringischen Grenze wurden 20 Franzosen gefangen genommen. Unsere Flieger brachten durch Luftangriff 4 Fesselballons des Gegners brennend zum Absturz.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonischen Front

Nördlich von Monastir sind neue Kämpfe im Gange. Westlich des Dorian-Sees hat ein englisches Bataillon den vor unseren Sicherungslinien liegenden Bahnhof Peroj besetzt.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

Spinat, Melde, Mangold, Salat, frühe Maierbjen, ferner weiße und blaue Kohlraben, Wirsing, Weiß- und Rottkohl, Kohlrüben, Marterbjen, Puff-, Busch- und Stangenbohnen, rote und gelbe Rüben, Zwiebeln und alle Sorten Küchenkräuter. Der Anbau von Früh- und Spätkartoffeln ist unsere Hauptaufgabe, nur wird es an dem hinreichenden Saatgut mangeln. Deshalb muß der vermehrte Anbau von Hülsenfrüchten, gelbe Rüben und Erdbohnen am besten den Mangel an Kartoffeln ausgleichen. Auch dem Obstbau ist die nötige Pflege zu widmen. Wenn auch viele Arbeitskräfte fehlen, so muß doch das Allernötigste erledigt werden. Spalier- und Beerenobst, die jungen Hochstämme sind zu beschneiden, und die umgepflanzten Bäume auszuscheiden, es ist dies sonst eine Unterlassungssünde, die in späteren Jahren nicht mehr gut zu machen ist. Mit dem kommenden Frühling müssen die Arbeiten in Feld und Garten mit verdoppelter Tätigkeit und Fleiß begonnen werden. Freilich müssen wir alles, was wir säen und pflanzen dem Himmel anvertrauen, aber wenn wir voll auf das unsere tun, so wird auch der Himmel seinen Segen geben.

Am 15. März ist eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen in Kraft getreten. Hierdurch wird für eine große Anzahl von Drogen und Drogenerzeugnissen die in der Bekanntmachung im einzelnen aufgezählt sind, eine Meldepflicht eingeführt, sobald die Vorräte eine bestimmte, bei den einzelnen Stoffen in der Bekanntmachung vermerkte Menge übersteigen. Die Meldungen sind für die am 15. März und 15. September eines jeden Jahres vorhandenen Bestände bis zum 1. April und 1. Oktober zu erstatten. Die erste Meldung ist demnach bis zum kommenden 1. April an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zu richten. Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß über eine bestimmte kleinere Anzahl der meldepflichtigen Drogen und Drogenerzeugnisse ein Lagerbuch zu führen ist. Eine Beischlagname der Drogen ist nicht erfolgt, sodaß der Handelsverkehr mit ihnen unbeschränkt ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, durch welche die früheren Bestimmungen über Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen oder Erzeugnissen aus Drogen vom 20. Januar 1916 aufgehoben werden, ist im Kreis-Blatt einzusehen.

Sitz und Bezirke der Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse. Die Durchführung des Zwanges auf dem Gebiete des Vaterländischen Hilfsdienstes steht bevor. Hierdurch gewinnen die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse eine gesteigerte Bedeutung. Aufgabe der Einberufungsausschüsse ist es, Hilfsdienstpflichtige, die noch nicht voll und ganz eine dem § 2 des Hilfsdienstgesetzes entsprechende Beschäftigung aufzufordern und ihr eventuell zwangsweise zuzuführen. Aufgabe der Schlichtungsausschüsse ist es, über die Rechtmäßigkeit des Verlanges eines Arbeiters auf Erteilung eines Ablehnscheins zu befinden. Beide Ausschüsse haben denselben Sitz und Bezirk, der nachstehend bekannt gegeben wird.

6. Kriegsanleihe. An der Zeichnung auf die 6. Kriegsanleihe werden sich wie in bisheriger Weise beteiligen: Die Nassauische Landes-

bank mit Mt. 5 Millionen, die Nassauische Sparkasse mit Mt. 20 Millionen, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Mt. 5 Millionen.



Der Landwirt

zeichnet Kriegsanleihe, weil Besitz und Arbeit in einem steghaften Deutschland gesegnet sein werden;

der Arbeiter,

weil seine auskömmlichen Lebensbedingungen mit dem Wohlergehen des Vaterlandes aufs engste verknüpft sind;

der Industrielle,

der den Schutz der Heimat und zufriedene Arbeiter braucht;

der Kaufmann,

der seine Einkommensquellen von einem starken Vaterland beschützt haben muß;

das Alter,

das die Früchte seiner Arbeit nicht der Zerstörung durch rücksichtslose Feinde preisgeben will;

die Jugend

in dem ungestümen Streben nach allem, was groß und edel ist;

Alle

zeichnen die 6. Kriegsanleihe, weil sie Herz und Verstand zugleich haben.



Erleichterungen für die Zeichnung auf die Kriegsanleihe bei der Nassauischen Landesbank u. Nassauischen Sparkasse.

In Rücksicht darauf, daß es als eine patriotische Pflicht für Jedermann zu betrachten ist, sich nach Möglichkeit an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe zu beteiligen, hat die Direktion der Nassau-

Organisation nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Beibringung von Leumundzeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen, sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A) In der Etappe

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Löhnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes entspricht (23,40 bis 65 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Beköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschafteverordnungs-gesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie

ischen Landesbank Einrichtungen getroffen, weil eine solche Beteiligung möglichst erleichtern soll. Neben den Kapitalisten sind es in erster Linie Sparer, die in der Lage und berufen sind, bei Zeichnung tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungssanstalt erfolgt.

Die Verrechnung auf Grund des Sparlössenbuch geschieht so, daß kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar bereits zum 31. März ds. Js. auch denjenigen, die z. B. nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, sondern in absehbarer Zeit zu erwarten haben, Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse beliehen werden können, zu dem Zinssatz der Darlehnskasse (5%) gegen Verpfändung von Landesbankschuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5% gewährt. Dagegen können Hypothekengelder zum Zweck der Zeichnung nicht zur Verfügung gestellt werden, auch sich der Hypothekendarlehen nicht für solche Fälle eignen und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung des normalen Hypothekenbedürfnisses reit gehalten werden müssen.

Die Nassauische Landesbank nimmt die Kriegsanleihen unentgeltlich bis 31. Dez. 1919 in Verwahrung und Verwaltung (Hinterlegung) und löst die Zinsscheine sämtlicher Kriegsanleihen ebenfalls unentgeltlich bei ihren Kassen ein.

Die Zeichnung auf die Kriegsanleihe kann nicht nur bei der Hauptkasse der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden (Rheinstraße 44), sondern auch bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, den Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, sowie bei den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erfolgen. Es wird dringend empfohlen, die Zeichnungsanmeldungen nicht auf die letzten Tage der Zeichnungsfrist zusammenzudrängen, damit eine ordnungsmäßige Abfertigung der Zeichner ermöglicht wird.

Die Zeichnungen bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse betragen bei der ersten Kriegsanleihe 27 Millionen Mark, bei der zweiten Kriegsanleihe 42 Millionen Mark, bei der dritten Kriegsanleihe 48 Millionen Mark, bei der vierten Kriegsanleihe 46 1/2 Mark und bei der fünften Kriegsanleihe 46 Millionen Mark insgesamt also 209 1/2 Millionen Mark einschließlich der namhaften Beträge, die von dem Bezirksverband, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die sechste Kriegsanleihe ist für diese Institute der gleiche Zeichnungsbetrag vorgesehen wie bei den früheren Anleihen. Es darf erwartet werden, daß auch die Bezirkseingesessenen sich wiederum in gleicher Weise wie bei der letzten Anleihe an der Zeichnung beteiligen und damit dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige Kapitalanlage sichern.

Ueber die neue eingeführte Kriegsanleihe Berichterung, durch die dem einzelnen Zeichner die Möglichkeit geboten wird, ohne augenblickliche Mehraufwendung den 5fachen Betrag zu zeichnen, wird noch ausführlich berichtet werden.

Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeiträgen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegangenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, sodaß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B) In der Heimat.

Ungefähr die gleichen Gebühren wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschafteverordnungs-gesetzes und der Marschgebühren, sowie der Schulgeldbeiträgen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Diefeldweibel entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldig entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Unangeworben gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte eine Einberufungsmittelteilung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4—6 Wochen beginnen, sodaß dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsanstalt Frankfurt a. M.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur, sowie der stellvertretende Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres-sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwaltet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando in Höchst a. M. oder an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege für die Provinz Hessen-Nassau in Kassel zu richten.

Territorialdelegierte sind: In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht: Meldungen für weniger als 6-monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese

Heu-Ausfuhr-Verbot.

Die Ausfuhr von Heu und Grummet aus dem Gemeindebezirk Cronberg ist verboten. Die Polizeibeamten sind angewiesen, Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Cronberg, 16. März 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung durch das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt, Frankfurt a. M., waren die hiesigsten am 19. Januar ds. J. entnommenen Nahrungsmittelproben bei:

1. Ludwig Unthes, Kaffeemischung je kg. Mk. 1.90,
2. Phil. Friedr. Weidmann und / Milch je Liter 56 Pfg.
3. Ludwig Weigand

Cronberg i. L., den 16. März 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Die Stadt stellt für die Frühjahrbestellung 2 Pferdegespanne zur Verfügung. Bevor mit den Feldarbeiten begonnen wird, sollen zunächst alle sonstigen Arbeiten, wie Holzabfahren und dergl., erledigt werden. Wir ersuchen daher, sich der Gespanne zu bedienen. Bestellungen sind auf Zimmer 8 des Bürgermeistersamts zu machen.

Cronberg i. L., den 16. März 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Beitr. Bestandserhebung usw. von Glocken aus Bronze.

Die Frist zur Anmeldung der durch Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos, Frankfurt a. M. Nr. M. 1/1. 17. K. R. A. vom 1. März 1917 beschlagnahmten Glocken aus Bronze hat nach der Ausführungsanweisung des Kreiskommunalverbandes vom 2. ds. Mts. bis 1. April 1917 auf Meldechein nach vorgeschriebenem Muster bei dem Kgl. Landratsamt, Bad Homburg v. d. H., zu erfolgen. Vordrucke zum Meldechein sind auf Zimmer 5 des Bürgermeistersamts unentgeltlich erhältlich.

Cronberg, den 17. März 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Anmeldung von Gegenständen aus Aluminium

Nach der vom Kreiskommunalverbande erlassenen Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung der Stellv. Generalkommandos, Frankfurt a. M., Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A., betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium vom 1. ds. Mts. hat die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände bis 20. März 1917 auf Meldechein nach vorgeschriebenem Muster beim Kgl. Landratsamt, Bad Homburg v. d. H., zu erfolgen. Die Meldecheine werden auf Zimmer 5 des Bürgermeistersamts unentgeltlich abgegeben.

Cronberg, den 17. März 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Wer keine Kriegsanleihe zeichnet,
:: hilft unseren Feinden. ::

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Pol.-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen von 20. 9. 1867 (H. S. S. 1529) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 8. 1883 (H. S. S. 195) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften nach Zustimmung des Kreisausschlusses für den Umfang des Obergerichtsbereiches über die Meldepflicht Zureisender:

§ 1.

Jeder, der in einen Gemeindebezirk des Obergerichtsbereiches seinen Wohnsitz dauernd verlegt (zuzieht) oder innerhalb des Obergerichtsbereiches den Wohnsitz wechselt, ist binnen 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Das Gleiche gilt für einen nur vorübergehenden Aufenthalt, insofern sich dieser über Nacht erstreckt.

§ 2.

1. Die Verpflichtung des § 1 liegt jedem, der eine Person aufnimmt, sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich, sowie auch dem Zuziehenden ob.

2. Gastwirte und sonstige Personen, die Unkommende gegen Entgelt aufnehmen (gewerbsmäßige Beherberger), trifft die Meldepflicht auch für Personen, die sie nur am Tage aufnehmen.

§ 3.

1. Jeder, der eine Person über Nacht aufnimmt, oder dessen Stellvertreter — der gewerbsmäßige Beherberger, auch im Falle des § 2 Abs. 2 — ist verpflichtet, Zureisenden — auch alleinreisenden Militärpersonen — sofort nach der Ankunft einen Meldezeettel des angelegten Modells zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

§ 4.

1. Der Zureisende hat den Meldezeettel sofort vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen Stand oder Beruf wahrheitsgemäß beizufügen.

2. Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Zureisenden über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

§ 5.

1. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Zureisenden sofort nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein und dessen Spalten mit dem Muster des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Wirt usw. durch Vermerk auf dem Meldezeettel zu bescheinigen.

2. Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 6.

1. Die Meldezeettel sind vom Aufnehmenden, versehen mit dessen Sichtvermerk — bei gewerbsmäßigen Beherbergern auch mit der Bescheinigung des § 5 Abs. 1 S. 2 — der Ortspolizeibehörde innerhalb der Frist des § 1 zuzustellen. Der Zuziehende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts, ohne bei einer dritten Person zu übernachten, unmittelbar in seine Wohnung einzieht.

2. In Städten haben gewerbsmäßige Beherberger die Fremdenmeldung (§§ 3 und 5) mindestens zweimal am Tage zu den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

3. Auf dem Lande genügt für alle Meldepflichtigen (2), sofern die Ortspolizeibehörde sich nicht am Ort befindet, zur Wahrung der Meldefrist (innerhalb 12 Stunden nach Ankunft) Ablieferung an den Gemeindevorstand, der die Meldezeittel gesammelt einmal am Tage zu den vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Zeitpunkten abzuliefern hat.

§ 7.

Anzeige. Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zureisende die Erfüllung des § 4 weigert oder durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonst wie verdächtig erscheint.

§ 8.

Durchsuchung. Sämtliche Personen, die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt das Gleiche hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 9.

Strafen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 10.

Aushang. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 11.

Verhältnis zu anderen über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

Meldevorschriften. 1. Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

2. Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

3. Ebenso bleiben die Polizeivorschriften über die Abmeldepflicht unberührt.

§ 12.

Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 7. März 1917.

Der Königliche Landrat. J. V. von Brännig.

Wird veröffentlicht. Die Anmeldungen haben von jetzt ab in zweifacher Ausfertigung bis 10 Uhr vormittags auf Zimmer 5 des Bürgermeistersamts zu erfolgen. Die hierzu nötigen Vordrucke sind in der Druckerei des Cronberger Anzeigers zu haben.

Die genaueste Befolgung der vorstehenden sehr wichtigen Bestimmungen ist von allen Beteiligten zu beachten. Bei Zuwiderhandlung müsste unabweislich Bestrafung erfolgen.

Cronberg, den 9. März 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Zeichnung auf die Kriegsanleihe

kostenfrei entgegengenommen bei unserer Haupt- (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landesbank- und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und

Vertretern

Nassauischen Lebensversicherungsanstalt

die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung der Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankversicherungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März ds. Js.

Neu eingeführt:

Kriegsanleihe-Versicherung

(Steigerung der Zeichnung auf den 5 fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung).

Direktion der Nassauischen Landesbank.

2 Tagelöhner

für Abbrucharbeiten gesucht.

Phil. Sauer Sohn.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort angekauft; auch alte Geschäfts- und Familienpapiere, auf Wunsch unter Plompen-Verschluss.

Vorschuß-Verein

für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. h.

Giro-Konto: Dresdener Bank, Frankfurt a. M.
Postfach-Konto: Frankfurt a. M. Nr. 11028
Fernsprecher 167.

Einladung

zur 54. ordentlichen

Haupt-Verammlung

am Dienstag, den 27. März, abends 8 1/2 Uhr,
im Gasthaus zu den „Drei Ritter“.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1916 und über Revisionen;
 2. Bericht des Aufsichtsrats über seine Revisionstätigkeit im verflochtenen Jahre;
 3. Bericht des Aufsichtsrats über Prüfung der Bilanz;
 4. Genehmigung der Bilanz und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
 5. Beschluß über die Verteilung des Reingewinns;
 6. Erhöhung der Grenze für fremde Betriebsmittel.
- Die Bilanz liegt vom 15. März ab 8 Tage zur Einsicht während der Geschäftsstunden offen.

Der Aufsichtsrat:

A. Wirbelauer, Vorsitzender.

Cigarren

Reichhaltiges Lager bewährter Fabrikate!

Als besonders preiswert können empfohlen werden:

Klein aber fein, Cigarillo	Stück 6
Steuermann	9
Unser Kaiser	10
Spartana	12
Erstklassig	3 40
Jella	15
Gute Wahl	18

Schweizer Stumpfen

Marken erster Firmen

10 Stück Paket 80

Cigaretten Marken erster Firmen
Hausmarke S & F Stück 6
Handarbeit aus echt türkischen Tabaken.

Rauchtabak beliebte erstklassige Marken
„Meine Sorte“ Paket 65
„Hinz & Kunz“ 82

Schade & Füllgrabe

Kauptstrasse 3 Telefon 103

Militär- & Kriegerverein, Cronberg.

Samstag, den 17. März, abends 9 Uhr

General-Verammlung

bei Kamerad Buhlmann, zu den „Drei Rittern“, wozu alle Kameraden freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Wohnung

entl. Kleines Hauschen mit Garten baldigst zu mieten gesucht. So. ort. Offerte mit Preisangabe unter W. J. in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Wohnung

mit allen Zubehör zu vermieten. Frankfurterstraße 26.

Saubere, ordentliche

Monatsfrau

gesucht. Schillerstraße 9.

Ein gebrauchter

Gasherd

(Prometeus) 2 Flammen, für 16 Mk. zu verkaufen

Schreyerstraße 9.

Monatsfrau

gesucht.

Schönberg, Hinterg. 151.

Gut erhaltener Iederner

Knaben-Ranzen

zu verk. Talweg 18.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.
Groß. Direktor Prof. Eberhardt.

Tel Römer 4644

Steinhöfels Handelsschule

Frankfurt a. M.

Kaiserstrasse 51

Gegr. 1877

Gründliche Vorbereitung von Herren und Damen für den

Kontorberuf

in geschlossenen

Halbjahres-

und

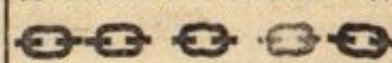
Jahreskursen.

Die nächsten Handelskurse beginnen am 17. April

8. Mai.

Kurse in einzelnen Lehrfächern können jederzeit begonnen werden.

Man verlange Prospekt!



Für unsere

Flieger

und

Luftfahrer!

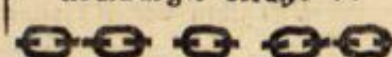
Wer sich an der Förderung der Deutschen Luftfahrt als Mitarbeiter betätigen will, wende sich an den

Deutschen

Luft-Flotten-Verein e. D.

Berlin W 5

Marburger Straße 60



Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen meinen guten Vatten, unseren lieben Vater und Schwager

Adolf Westenberger

nach langem schweren Leiden, im 50. Lebensjahre, in die Ewigkeit abzurufen.

Um stilles Beileid bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Frau Katharine Westenberger und Kinder.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag nachmittags 2 1/2 Uhr, vom Trauerhause Doppesstraße 15.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. Folgendes bekannt:

Zwecks Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben, und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im Vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich an diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Name, Wohnort und Wohnung zu richten an die

Zentralstelle für Schiffsmannschaften Hamburg,

Möckedamm 14, I.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus eine Fragebogen zugestellt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung die weiteren Mitteilungen der Zentralstelle ruhig abzuwarten haben. Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Auf den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können sich dem vorstehend geschilderten Wege auch Unbefahrene zu Dienste als Kohlenzieher oder Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Vaterländischer Unterhaltungs-Abend

Die hiesige Ortsgruppe des Volksvereins für das kath. Deutschland

veranstaltet am Sonntag, den 18. März, abends 8 1/2 Uhr im Saale des „Frankfurter Hof“ einen vaterl. Unterhaltungs-Abend, wozu alle Mitglieder, Freunde und Gönner höflichst eingeladen sind. Gäste sind herzlich willkommen.

Besprechung

über

Gründung einer Schweineversicherung

Interessenten werden gebeten, morgen Sonntag, abends 8 1/2 Uhr im Gasthaus zum Ratskeller zu erscheinen.

Philipp Krieger. Jakob Weidmann.

Druckfachen aller Art

Buchdruckerei des „Cronberger Anzeiger“